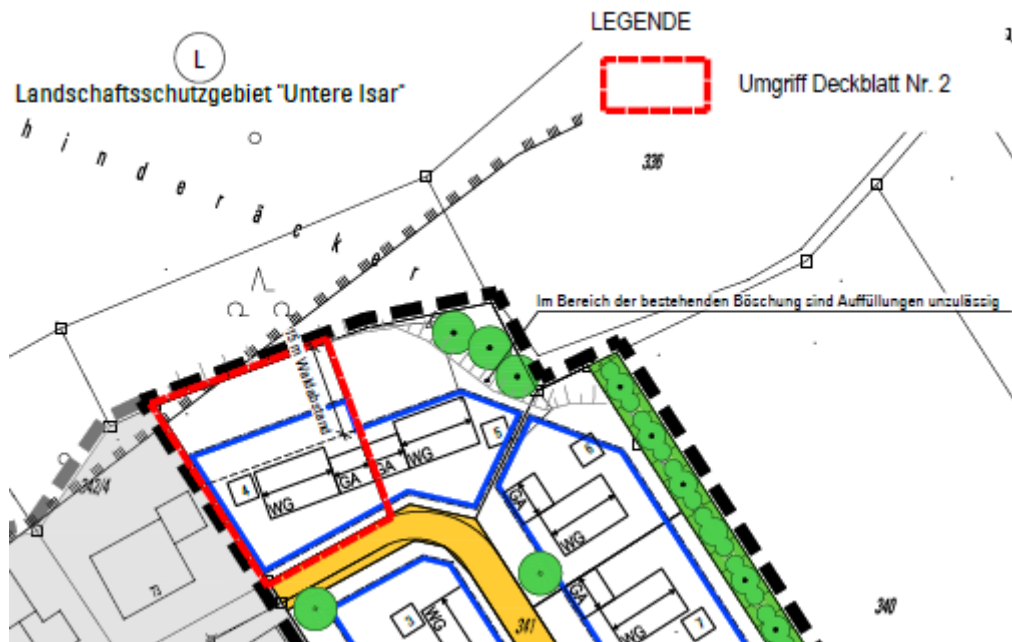


# Bebauungsplan „Erweiterung Leitensiedlung“

Änderung durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 29.03.2018

Ausschnitt Änderung hinsichtlich der Baugrenze bei Parzelle 4




### 3. DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBARTEN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

3.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten, zulässig sind nur Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohnungen.

3.2  Baugrenze

Werden Gebäude im Abstand von kleiner 15,00 zum Waldrand errichtet, ist bei der statischen Bemessung der Dachkonstruktion der Lastfall "Baumfall" entsprechend dem örtlichen Gefährdungsrisiko in Ansatz zu bringen. Das Gefährdungsrisiko hinsichtlich Gefahren für Leib, Leben oder Sachgüter für das Gebäude und seine Benutzer durch Baumwurf wird hierdurch erhöht.

3.3  Von Gebäuden freizuhaltende Schutzflächen (anbaufreie Zone an der Kreisstraße gemäß Art. 23 und 24 BayStrWG)

3.4 Verfahrensfreie Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen gemäß Art. 57 BayBO sind einmalig in Form von z.B. Gartenhäuschen zulässig, jedoch nicht im Bereich der Parzelle 4.

3.5 Abstandsflächen

Es gelten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO.

Niederpörling 24.04.2018

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

Bauamt